

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Jugendhilfeplanung in der Kindertagesbetreuung 2021/22 als Grundlage für die Beantragung von Landeszuschüssen nach § 24 KiBiz (Kinderbildungsgesetz)

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.01.2021

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt...

1. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachdarstellung dargelegten Jugendhilfeplanung der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2021/22 als Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 15.03.2021 nach § 24 KiBiz. In Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe werden im Kindergartenjahr 2021/22 für unter 3-jährige Kinder 10.938 und für über 3-jährige Kinder 32.324 mit öffentlichen Mitteln geförderte Plätze in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Zudem sollen Landesfördermittel für 4.450 Plätze in der Kindertagespflege beantragt werden. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich möglicher bedarfsgerechter Veränderung bis zur Landesmeldung am 15.03.2021.
2. die Beantragung und Finanzierung der in der Sachdarstellung dargelegten insgesamt 934 Praktikumsplätze in 531 Kindertagesstätten. Hintergrund: Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle ab Kindergartenjahr 2020/21 müssen die vom Land gewährten Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten zum 15.3. für das dann folgende Kindergartenjahr beantragt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Punkt 4</u> _____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:**1. Notwendigkeit der Beschlussfassung**

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden. Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss.

Auf dieser Grundlage haben die Träger der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfeplanung zum 31.10.2020 die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2021/22 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen in die Kindergartenbedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten müssen aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Kinder aufgenommen und damit welche

Plätze und Gruppenstrukturen beantragt werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land am 15.3.2021 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher, bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

Darüber hinaus werden mit seit dem Kindergartenjahr 2019/20 Praktikumsplätze durch das Land mit Pauschalen finanziert. Auch diese müssen zum 15.3. für das jeweils folgende Kindergartenjahr beim Land beantragt werden.

Zudem werden die Landesförderungen für Kindertagespflegeplätze beantragt.

2. Die Planung für das Kindergartenjahr 2021/22

2.1 Ausgangslage

Durch das Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetz (KiFöG) haben Eltern seit dem 01.08.2013 für jedes Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson. Obwohl in Köln das Betreuungsangebot für unter 3-Jährige seit Inkrafttreten des Rechtsanspruches sehr stark ausgebaut werden konnte ist es derzeit noch nicht möglich, jedem Betreuungswunsch zu entsprechen. Das Ausbauprogramm der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren ist wegen der hohen Nachfrage nach Betreuungsangeboten noch nicht abgeschlossen und wird daher fortgeführt. Auch die Anzahl der über 3-jährigen Kinder ist gerade in den letzten Jahren stark gestiegen, so dass auch für diese Altersgruppe noch Ausbaubedarf besteht.

2.2 Neue Kindertagesstätten

Nach aktuellem Planungsstand ist vorgesehen, dass im Laufe des Kindergartenjahres 2021/22 12 Kindertagesstätten (in Anlage 1 grau unterlegt) mit 232 Plätzen U3 und 428 Plätzen Ü3 neu ihren Betrieb aufnehmen werden bzw. eine davon als bestehende Kita mit einem neuen Anbau in Betrieb gehen wird. Eine der neuen Kitas wird als Ersatzbau mit drei Gruppen für eine bestehende Kita mit zwei Gruppen eröffnet. (Anlage 2). Es sind nur solche Kindertagesstätten in die Planung aufgenommen worden, von deren Umsetzung im Laufe des Kindergartenjahres nach aktuellem Kenntnisstand gesichert ausgegangen werden kann.

Mit Realisierung der neuen Projekte werden nach aktuellem Planungsstand im Kindergartenjahr 2021/22 insgesamt 702 Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, davon 223 in städtischer Trägerschaft (=32%) und 479 als Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe (=68%).

2.3 Neue Kindertagespflegeplätze

Geplant sind, zu den bereits zur Verfügung stehenden Plätzen in Kindertagespflege, weitere 350 Plätze. Hier eingerechnet sind die durchschnittliche Steigung der letzten Kindergartenjahre an neuen Plätzen in Kindertagespflege und die neuen Plätze in der Kindertagespflege durch Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Förderung von 17 Großtagespflegestellen (Vorlagennummer 2226/2020).

2.4 Kinderzahlen

Die Anzahl der Kinder im Jahr 2020 nach Einwohnerdaten steht erfahrungsgemäß frühestens im März 2021 zur Verfügung. Daher werden in den folgenden Darstellungen für die Berechnung der Versorgungsquoten die Kinderzahlen der beiden Altersgruppen vom Dezember 2019 zugrunde gelegt. Diese betragen 33.200 bei den unter 3-jährigen Kindern und 31.382 bei den 3 bis unter 6-Jährigen. Von 2018 bis 2019 ist die Anzahl der Kinder U3 um 739 gesunken, während die Anzahl der Kinder Ü3 um 603 gestiegen ist.

2.5 Planung Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder

Im Kindergartenjahr 2021/22 werden nach aktuellem Planungsstand 10.938 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehen.

Insgesamt würde die Versorgungsquote U3 im Kindergartenjahr 2021/22 bei einem Angebot von insgesamt 15.533 Plätzen 46,8 % betragen; unter Voraussetzung der Inbetriebnahme der geplanten Kitas sowie unter Berücksichtigung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Plätze in den Kindertagesstätten, dem Angebot von 145 Plätzen in privat-gewerblichen Kindertagesstätten (Stand 08/2020) und der Kindertagespflege mit 4.450 geplanten Plätzen.

2.6 Planung Kindertagesbetreuung Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden nach aktuellem Planungsstand 32.324 Plätze in öffentlich geförderten Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der 488 Plätze in privat-gewerblichen Kindertagesstätten würde die Versorgungsquote bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einem Angebot von insgesamt 32.812 Plätzen 96,5 % betragen.

2.7 Verteilung auf die verschiedenen Gruppenformen

Nach § 19 KiBiz gibt es 3 Gruppenformen als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Diese Gruppenformen, näher beschrieben in der Anlage zu § 19 KiBiz, sind Grundlage für die Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten. Die Gruppenformen müssen nicht zwingend in der im Folgenden dargestellten Form gewählt werden, sondern können auch miteinander kombiniert werden.

Gruppenformen nach KiBiz sind:

- Gruppenform I:** 20 Betreuungsplätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform II:** 10 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren mit 25, 35 oder 45 Stunden
- Gruppenform III:** 25 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit 25 oder 35 Stunden, 20 Betreuungsplätze mit 45 Stunden.

2.8 Zusammenfassung der Plätze nach Gruppenformen und Alter

Im zusammenfassenden Ergebnis der Planungen für das Kindergartenjahr 2021/22 ergibt sich folgendes Bild:

Gruppenform I - Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

Ia - 25 Stunden		Ib - 35 Stunden		Ic - 45 Stunden	
Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3	Plätze U3	Plätze Ü3
0	2	423	888	4.181	11.895

Gruppenform II - Kinder unter 3 Jahre

IIa - 25 Stunden	IIb - 35 Stunden	IIc - 45 Stunden
58	710	5.566

Gruppenform III - Kinder ab 3 Jahre

IIIa - 25 Stunden	IIIb - 35 Stunden	IIIc - 45 Stunden
3	3.635	15.901

Insgesamt ergibt sich damit eine voraussichtliche Anzahl von 10.938 öffentlich geförderten Plätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-jährige Kinder und 32.324 Plätzen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten

Mit Inkrafttreten der KiBiz-Novelle 2020 werden nach § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz Zuschüsse für Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertagesstätten mit pauschalen Zuschüssen durch das Land gefördert.

In der Förderhöhe wird wie folgt unterschieden:

Schülerinnen und Schüler im

ersten Ausbildungsjahr "piA1"	zweiten Ausbildungsjahr "piA2"	dritten Ausbildungsjahr "piA3"	Berufspraktikum
8.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro

Von 531 Kindertagesstätten sind in den verschiedenen Kategorien insgesamt 934 Praktikumsstellen zur Förderung beantragt worden. Diese sind in Anlage 3 im Einzelnen dargelegt.

4. Hinweis zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung wird als kommunale Pflichtaufgabe verwaltungsseitig bei der Aufstellung der zukünftigen Haushalts- und Finanzpläne berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Gruppenstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2021/22

Anlage 2: Liste der neuen Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2021/22

Anlage 3: Liste der Praktikumsstellen in den Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2021/22